

Jannis Rex  
Helmsand 3  
25764 Wesselburen  
22026040  
1. Fachsemester

# Hausarbeit

Wirtschaftsprivatrecht I

Bei RA. Volker Warns

Wintersemester 2020/2021

15. Januar 2021

## **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die von mir eingereichte Hausarbeit „Wirtschaftsprivatrecht I“ selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Ort und Datum

## Sachverhalt

K und E sind seit fast 25 Jahren verheiratet und planen für August 2020 daher eine große Silberhochzeit. Dafür wollen sie den perfekten Wein den Gästen anbieten. Dazu fahren sie im Juni 2020 an die Mosel verkosten dort bei verschiedenen Weinbauern Weißweine. Bei dem Weingut des Winzer W finden sie dann den gewünschten Wein, ein Weißburgunder von 2017. Da W gerade viel in den Weinbergen und den Keltereien beschäftigt ist, beauftragt er seine Lebensgefährtin (L) sich um K und E zu kümmern und alles für den Verkauf klar zu machen. In diesem Sinne wird verbindlich vereinbart, das K und E 50 Flaschen des Weißburgunders im Juli 2020 bei W abholen werden. Da der L das Paar K und E sympathisch ist, gewährt sie dem Paar pro Flasche einen Sonderpreis von 10,00 € statt der sonst üblichen 12,00 €.

Als K und E im Juli den Wein holen wollen, müssen sie feststellen, dass der W den Wein an den Spezialitätenhändler S verkauft und übereignet hat, der diese bereits vollständig anderweitig veräußert hat. Aus diesem Grund bleibt K und E nichts anderes übrig als beim Nachbarweingut 50 Flaschen Weißburgunder gleicher Qualität zum Preis von 14,00 € pro Flasche zu erwerben.

Kurze Zeit später nach der Silberhochzeit hat der K wiederholt Kreislaufbeschwerden. Sein Hausarzt empfiehlt ihm, es vorerst einmal täglich mit einem Glas Weißwein zu versuchen. Auf dem Nachhauseweg kommt K an der Weinhandlung des F vorbei, der im Schaufenster eine Flasche Weißherbst zum Preis vom 3,90 € anbietet. Überrascht über das Angebot, bestellt der K gleich 100 Flaschen, ohne den Wein vorher probiert zu haben. Es wird zudem vereinbart, dass der Wein kostenlos nach Hause geliefert wird.

Bevor der Wein geliefert wird, geht der K aufgrund erneuter Kreislaufbeschwerden zu einem anderen Arzt, da sein Hausarzt im Urlaub ist. Dieser rät ihm vom Alkoholgenuss streng ab und empfiehlt lieber einen Tasse Kamillentee pro Tag zu trinken. Da seine Frau ihm das auch schon geraten hat, leuchtet dieser Rat dem K ein.

Kurz darauf wird der bestellte Wein geliefert. Als K die erste Flasche öffnet, muss er feststellen, dass der Weißherbst gar kein Weißwein ist, sondern ein aus roten Trauben gewonnener Rosé. Solange der Wein sich in der dunkelgrünen Flasche befand, war dies nicht zu erkennen.

Dieses kommt dem K sehr gelegen. Er informiert umgehend den F, dass er Weißwein habe kaufen wollen und daher den Weißherbst nicht bezahlen werde. F erklärt sich bereit, den Weißherbst zurückzunehmen und stattdessen einen Weißwein mit vergleichbarer Qualität zu liefern. Das lehnt K ebenfalls ab, da er überhaupt keinen Wein mehr trinken werde.

*Wie ist die Rechtslage?*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>V</b>
<b>A) Anspruch des K gegen W auf Übergabe von 50FL Weißburgunder aus § 433 I . . . . .</b>	<b>1</b>
I. Anspruch . . . . .	1
1. Vertretung . . . . .	1
2. Kaufvertrag . . . . .	1
II. Unmöglichkeit . . . . .	1
1. Schuld . . . . .	1
a) Stückschuld . . . . .	2
b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB . . . . .	2
c) Konkretisierung nach § 243 II BGB . . . . .	2
2. Beschaffenheit . . . . .	2
a) Echte Unmöglichkeit . . . . .	2
b) Faktische Unmöglichkeit . . . . .	3
c) Persönliche Unmöglichkeit . . . . .	3
3. Rechtsfolge . . . . .	3
<b>B) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB . . . . .</b>	<b>4</b>
I. Anspruch . . . . .	4
<b>C) Anspruch des W gegen K auf Gegenleistung nach § 320 BGB . . . . .</b>	<b>4</b>
I. Anspruch . . . . .	4
II. Befreiung von der Gegenleistung aus § 326 . . . . .	4
<b>D) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB . . . . .</b>	<b>5</b>
I. Irrtum . . . . .	5
1. Inhaltsirrtum . . . . .	5
2. Kausalität . . . . .	5
II. Anfechtbarkeit . . . . .	5
III. Anfechtungsfrist . . . . .	5
IV. Rücktritt nach § 346 I BGB . . . . .	5
V. Neues Angebot von F an K nach § 145 . . . . .	6
VI. Wirkung der Anfechtung § 142 BGB . . . . .	6
<b>E) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB . . . . .</b>	<b>6</b>
I. Anspruch nach § 122 I . . . . .	6
II. § 122 II BGB . . . . .	6

# Literaturverzeichnis

- Jauernig** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 18. Auflage, 2020, ISBN 978–3–406–75772–3 (zitiert: *Jauernig*, BGB<sup>18</sup>)
- Kirchner** (Hrsg.) Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, 2018, ISBN 978–3–11–057804–1 (zitiert: *Kir*, AdR<sup>9</sup>)
- Münchener** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 8. Auflage, 2019, ISBN 978–3–406–72602–6 (zitiert: *Münchener*, BGB<sup>8</sup>)
- Schmidt, Dr. Otto** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 15. Auflage, Harm Peter Westermann, Barbara Grunewald und Georg Maier-Reimer 2017 (zitiert: *Schmidt*, BGB<sup>15</sup>)
- Schulze, Dörner, Ebert u.a.** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 10. Auflage, NomosKommentar 2019, ISBN 978–3–8487–5165–5 (zitiert: *Schulze*, BGB<sup>10</sup>)

## **Abkürzungsverzeichnis**

Siehe *Kir*, AdR<sup>9</sup>, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

# A) Anspruch des K gegen W auf Übergabe von 50FL Weißburgunder aus § 433 I

## I. Anspruch

K könnte einen Anspruch auf die Übergabe der gekauften Sache durch W nach § 433 I BGB haben.<sup>1</sup> Dafür muss ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und W gelten.<sup>2</sup>

§433 I Urteil

§ 167 I Gerichtsurteil + Kommentar

### 1. Vertretung

Da W in dieser Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligt war, kann nur dann ein gültiger Vertrag zwischen K und W entstanden sein, wenn L eine Vertretungsmacht gehabt hat. Die Erteilung dieser Vertretungsmacht ist hier durch die mündliche Aufforderung von W an L, ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten, laut § 167 I BGB passiert. Nach § 164 I BGB ist eine Willenserklärung, die mit zustehender Vertretungsmacht abgegeben wird, unmittelbar gültig. Folglich stellt die Vertretung durch L kein Wirksamkeitshindernis des Vertrags dar.

### 2. Kaufvertrag

Ein Angebot, so wie dessen Annahme, sind einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Durch zwei übereinstimmende Willenserklärung kommt nach § 145 BGB ein bindender Kaufvertrag zustande. In diesem mündlichen Vertrag wurde vereinbart, dass K im Juli 2020, das Eigentum von 50 Flaschen Weißburgunder gemäß § 929 BGB erwirbt. Diese Pflicht wurde von W nicht eingehalten, da die Flaschen anderweitig veräußert wurden. Ein Schuldverhältniss liegt dementsprechend vor.

## II. Unmöglichkeit

Der Leistungsanspruch von K an W könnte nach § 275 ausgeschlossen sein. Unmöglichkeit ist die Nichterbringbarkeit der Leistung durch den Schuldner.

### 1. Schuld

Um zu prüfen, ob in diesem Sachverhalt die Einhaltung der Pflicht von W an K im Sinne von § 275 BGB unmöglich ist, muss festgestellt sein, um welche

<sup>1</sup> Vgl. Schmidt, BGB<sup>15</sup>, §433, Rn.10).

<sup>2</sup> Vgl. Schmidt, BGB<sup>15</sup>, §433, Rn.2).

### a) Stückschuld

Sofern ein Gegenstand in einer Weise konkretisiert ist, sodass er nach bestimmten und individuellen Kriterien bestimmt werden kann, liegt eine Stückschuld vor.<sup>4</sup>

### b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB

In diesem Sachverhalt geht es um Weißburgunder allgemeiner Gattung, welcher nicht von spezieller Beschaffenheit ist. Dementsprechend gibt es mehrere erfüllungstaugliche Gegenstände.<sup>5</sup> In § 243 I wird festgelegt, dass die Schuld einer Sache, welche nur nach der Gattung bestimmt ist, durch eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten ist.

### c) Konkretisierung nach § 243 II BGB

Die Gattungsschuld könnte nach § 243 II zu einer Stückschuld konkretisiert werden, wodurch ebenfalls eine Unmöglichkeit eintritt.<sup>6</sup> Dafür muss der Schuldner alles seinerseits Erforderliche getan haben, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Um zu prüfen, ob der Schuldner das seinerseits Erforderliche getan hat, muss festgestellt werden, um welche Art der Schuld es sich handelt. Bei einer Holschuld wird der Gegenstand vom Gläubiger beim Schuldner abgeholt. Der Ort des Leistung, sowie der des Erfolges sind beim Schuldner.<sup>7</sup> Nach § 243 II BGB tritt bei einer Holschuld die Konkretisierung von einer Gattungsschuld zu einer Stückschuld ein, sobald eine bestimmte Sache dieser Gattung ausgesondert und bereitgestellt wird, sowie der Gläubiger aufgefordert, diese Sache abzuholen. Das Angebot von W an K über den Weißwein richtet sich konkret an 50 Flaschen, welche für K vorgesehen waren. Folglich sind die Voraussetzungen erfüllt und die eigentliche Gattungsschuld wird wie eine Stückschuld behandelt.

## 2. Beschaffenheit

Nach § 275 BGB wird in drei Tatbestände, welche zu der Unmöglichkeit führen, differenziert.

### a) Echte Unmöglichkeit

In § 275 I BGB wird die echte Unmöglichkeit beschrieben. Sofern die Leistung aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht nicht zu erfüllen ist, liegt eine echte Unmöglichkeit vor.<sup>8</sup> Ob es sich um eine objektive oder subjektive Unmöglichkeit handelt, spielt rechtlich keine Rolle. In Relation zum Eintritt der

<sup>3</sup> Vgl. Jauernig, BGB<sup>18</sup>, §275, Rn.4).

<sup>4</sup> Vgl. Schulze, BGB<sup>10</sup>, §243, Rn.4).

<sup>5</sup> Vgl. Jauernig, BGB<sup>18</sup>, §243, Rn.3.

<sup>6</sup> Vgl. Münchener, BGB<sup>8</sup>, §243, Rn.25

<sup>7</sup> Vgl. Schulze, BGB<sup>10</sup>, §243, Rn.7.

<sup>8</sup> Vgl. Schulze, BGB<sup>10</sup>, §275, Rn.2.

Unmöglichkeit wird zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit unterschieden.<sup>9</sup> Der von W an S übereignete Wein könnte theoretisch zurückgeworben werden. Die eventuelle Unmöglichkeit wurde ausgelöst nachdem das Schuldverständnisses entstanden war. Zum Zeitpunkt der Willenserklärung waren die Flaschen verfügbar. Dementsprechend würde eine nachträgliche Unmöglichkeit vorliegen. Sofern die Flaschen Wein von S nicht zerstört, bzw. konsumiert wurden, liegt keine tatsächliche Unmöglichkeit nach § 275 BGB I vor.

## Urteil

### b) Faktische Unmöglichkeit

In § 275 II BGB wird die faktische Unmöglichkeit beschrieben. Die Leistung der Schuld durch den Schuldner ist theoretisch möglich, die Erfüllung dieser steht jedoch in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers. Sofern die Möglichkeit für den Schuldner besteht, die Schuld zu begleichen, der dafür nötige Aufwand diesem jedoch nicht zuzumuten ist, liegt eine faktische Unmöglichkeit vor.<sup>10</sup> Anders als in § 275 I BGB, muss in § 275 II BGB das Leistungsverweigerungsrecht vom Schuldner geltend gemacht werden. W veräußerte den Wein an S. Sofern kein gutgläubiger Erwerb in Frage kommt und S zur Übertragung seines Eigentums auf W nicht bereit ist, liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor. Da durch die vergangene Hochzeit kein Interesse mehr von K am Erhalt des Weins besteht, könnte eine Unmöglichkeit nach § 275 II BGB vorliegen. Ob ein grobes Missverhältnis zwischen dem Aufwand des Schuldners und dem Leistungsinteresse des Gläubigers besteht, muss, falls benötigt, entsprechend weiter geprüft werden.<sup>11</sup>

### c) Persönliche Unmöglichkeit

In § 275 III BGB wird die persönliche Unmöglichkeit beschrieben. Die vorausgesetzte Unzumutbarkeit entsteht durch nicht wirtschaftliche Gründen. Nur Leistungen, welche persönlich erbracht werden müssen, werden durch § 275 III BGB erfasst. Das Leistungshinderniss stellt die Person des Schuldners dar. So werden persönliche Umstände, sowie moralische Gründe berücksichtigt.<sup>12</sup> Die Erbrachte Schuld von W an K muss nicht persönlich erbracht werden, daher kann gemäß § 275 III BGB keine Unmöglichkeit eintreten.

## 3. Rechtsfolge

Wenn die Unmöglichkeit bejaht wird bleibt der Vertrag wirksam.<sup>13</sup> Die Wirksamkeit des Vertags bleibt unberührt, da sich die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit nur auf die Abwicklung beziehen. Der Gläubiger kann dann mögliche Schäden, welche durch das Fehlen der eigentlichen Leistung zu Stande ge-

<sup>9</sup> Vgl. *Münchener*, BGB<sup>8</sup>, §251, Rn.7.

<sup>10</sup> Vgl. *Schmidt*, BGB<sup>15</sup>, §433, Rn.6.

<sup>11</sup> Vgl. *Jauernig*, BGB<sup>18</sup>, §275, Rn.60.

<sup>12</sup> Vgl. *Schulze*, BGB<sup>10</sup>, §275, Rn.23.

<sup>13</sup> Vgl. *Schulze*, BGB<sup>10</sup>, §275, Rn.24.

kommen sind, begleichen, indem er gemäß § 280 I BGB Anspruch auf Ersatz des Schadens durch den Schuldner erhebt. ... Da zwischen W und S gültiger Vertrag nach § 145 zu Stande gekommen ist, besteht laut § 435 kein Fall der

Rechtsmängelgewährleistung<sup>14</sup>

## B) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB

**todo: text, stichpunkte**

### I. Anspruch

Liegt durch den Schuldner eine Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis vor, so hat der Gläubiger nach § 280 I BGB Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Da aufgrund ... Wein teurer woanders gekauft werden musste. In diesem Fall steht K ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 283 BGB zu. Die Höhe des Schadensersatz beläuft sich auf die Differenz zwischen Preis des Angebots von W und dem gezahlten Preis des Nachbarweinguts.

## C) Anspruch des W gegen K auf Gegenleistung nach § 320 BGB

**todo: Gerichtsurteil + Kommentar**

### I. Anspruch

W könnte gegen K den Anspruch auf Gegenleistung aus § 320 BGB haben. Sofern gemäß § 145 BGB ein Vertrag zu Stande gekommen ist, haben laut § 433 beide Partei eine Pflicht zu erfüllen. Durch das Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 II BGB hat W seine Pflicht gegenüber K nichtmehr zu erfüllen. K hat nach § 433 II die Pflicht den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

## II. Befreiung von der Gegenleistung aus § 326

Entfällt die Leistung der Pflicht des Schuldners nach § 275 BGB, entfällt auch der Anspruch auf die Gegenleistung. Sofern der Gläubiger nach § 326 II verantwortlich für die Unmöglichkeit ist, besteht die Gegenleistungspflicht weiterhin.<sup>1</sup> K erfüllte seine Verantwortung und erschien zum besprochenen Termin am Weingut des W um die Ware abzuholen. Folglich liegt die Verantwortung der Schuld bei W. Die Pflicht zur Gegenleistung von K erlischt, auf

<sup>14</sup> Vgl. Schulze, BGB<sup>10</sup>, §435, Rn.3.

<sup>1</sup> Vgl. Münchener, BGB<sup>8</sup>, §275, Rn.162.

## D) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB

**todo: text, stichpunkte**

**Gerichtsurteil**

### I. Irrtum

Liegt durch fehlende Informationen über die Wahrheit, eine Abweichung der Vorstellung von der Wirklichkeit vor, so wird von Irrtum gesprochen und ein Rechtsgeschäft ist im Sinne von § 119 I BGB anfechtbar.<sup>1</sup>

#### 1. Inhaltsirrtum

Das subjektiv Gewollte unterscheidet sich von dem objektiv Erklärtem. Der Irrtum umfasst die Beschaffenheit des Gegenstands. K wusste nicht, dass der Inhalt der Flasche kein Weißwein ist. Folglich liegt ein Inhaltsirrtum vor.

#### 2. Kausalität

Voraussetzung des Anfechtungsgrundes ist die Kausalität für die Abgabe der Willenserklärung.<sup>2</sup> Der Wein wurde in dem Glauben bestellt, ein Weißwein zu sein. Folglich ist der Irrtum maßgebend für die Willenserklärung.

### II. Anfechtbarkeit

Die Nachweisbarkeit des Irrtums steht hier außer Frage, da K bei Kenntnis über die Tatsache, dass der Weißherbst ein Rosé und kein Weißwein ist, diesen nicht bestellt hätte. Unter Kenntnis der Sachlage hätte K eine solche Willenserklärung niemals abgegeben. Somit fallen Wille und Erklärung auseinander. Unmittelbar nach Erhalt der Lieferung informiert K F, dass er Weißwein und keinen Rosé kaufen wollen. K handelt gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben und fechtet laut § 119 I BGB den Kaufvertrag wegen Irrtums an.

**Gerichtsurteil + Kommentar**

### III. Anfechtungsfrist

Gemäß § 121 BGB muss die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnissnahme des Anfechtungsgrundes erfolgen. Dieses ist hier durch K passiert und die Anfechtungsfrist wurde eingehalten.

### IV. Rücktritt nach § 346 I BGB

Gemäß § 346 I BGB ist im Falle des Rücktritts der Gegenstand, sowie dessen gewonnener Nutzen zurückzuüberlassen. K tritt von dem Kaufvertrag laut § 349 BGB zurück, indem er dieses gegenüber F deutlich macht.

**Gerichtsurteil + Kommentar**

<sup>1</sup> Vgl. Schmidt, BGB<sup>15</sup>, §119, Rn.24.

## V. Neues Angebot von F an K nach §145

Durch das neue Angebot von F an K, Weißwein in vergleichbarer Qualität zu liefern, akzeptiert F die Anfechtung von K. Gemäß § 145 BGB ist in diesem Fall kein neuer Kaufvertrag zwischen K und F zustande gekommen, da die vorrausgesetzte, direkte Annahme dieses Angebots im Sinne von § 147 durch K nicht erfolgt ist. Das Angebot erlischt und es kommt kein neuer Vertrag zu Stande.

## VI. Wirkung der Anfechtung § 142 BGB

Willenserklärungen die für ein angefochtene Rechtsgeschäft abgegeben wurden, werden so behandelt, als wären sie nie abgegeben wurden. Dementsprechend ist der Vertrag zwischen K und F nach § 142 I BGB nichtig. vertrag damit unwirksam, pflichten erloschen, etc etc...

**Gerichtsurteil + Kommentar**

**todo: Gerichtsurteil + Kommentar**

### E) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB

#### I. Anspruch nach § 122 I

Eine Schadensersatzpflicht besteht, sobald eine Willenserklärung nach § 118 BGB nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 BGB angefochten wurde. Die Anfechtung von K nach § 119 BGB gegen F wurde

**urteil + kommentar**

#### II. § 122 II BGB

Weinverkäufer fragte nicht welchen Wein er möchte um eventuelle Missverständnissen vorzubeugen. Deshalb muss K keinen Schadensersatz leisten.

---

<sup>2</sup> Vgl. Schmidt, BGB<sup>15</sup>, §119, Rn.23.